

Infoblatt der G.C. Pon Stiftung gGmbH

1. Zweck der Stiftung

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. die Förderung von Kunst und Kultur
4. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
6. die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
7. die Förderung des Wohlfahrtswesens
8. die Förderung der Hilfe für Behinderte
9. die Förderung des Sports
10. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die für die Projektausführung notwendigen sachlichen oder fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung.

3.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und ist in einem nach Einnahmen und Ausgaben gegliedert vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

3.3 Voraussetzungen einer Förderung sind ein entscheidungsreifer Antrag. Der vollständige Antrag muss insbesondere

- Angaben zur Person des Antragstellers,
- eine detaillierte Maßnahmebeschreibung mit Aussagen zur Bedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des Satzungszwecks,
- Angaben zum zeitlichen Umfang des Projektes sowie
- einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Ziffer 3.2 enthalten

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Planung der Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen oder notwendigerweise bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

4.2 Für Ausgaben zur Begleichung von Fahrt- und Reisekosten gelten die Reisekostenregelungen des öffentlichen Dienstes. In begründeten Einzelfällen können Personalkosten bis zur Höhe der Vergütung des TV-L gefördert werden.

4.3 Planungskosten werden maximal mit höchstens 10 v. H. der Zuwendung gefördert.

4.4 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann in begründeten Einzelfällen auch durch die Eigenarbeitsleistungen ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich tätiger Bürger erbracht werden.

4.5 Einnahmen aus dem Projekt oder Zuwendungen Dritter für das Projekt sind für Ausgaben des Projekts zu verwenden und nachzuweisen.

4.6 Bei der Förderung von Personalkosten und der Anrechnung von Eigenarbeitsleistung als Eigenanteil sind Arbeitszeitnachweise zu führen.

An der Waldkoppel 1
Frau Antje Maibach
19412 Weitendorf OT Kaarz
Telefon: 038483-279190
E-Mail: info@gcponstiftung.de
Website: www.gcponstiftung.de
HRB 12254

